

Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand

Postanschrift: Postfach 1140 65837 Sulzbach (Taunus)

An die Eltern
der Kinder in den Betreuungseinrichtungen
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich Bürgerservice
Sicherheit, Ordnung & Verkehr
Fachdienst Kinder & Jugend

Hauptstraße 11
65843 Sulzbach (Taunus)

Datum: 18. April 2020

Auskunft erteilt: Herr Stahl

Durchwahl: 06196 / 7021 - 380

E-Mail: tobias.stahl@sulzbach-taunus.de

Aktenzeichen: BSOV/KJ/TS
(bitte bei Antwortschreiben angeben)

www.Sulzbach-Taunus.de

6. Informationen für Eltern

Aussetzung der Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie der Betreuenden Grundschule

**hier: Verlängerung des Betreuungsverbots bis zum 03. Mai
Erweiterung der Notbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

nach den Beratungen der der Bundesregierung und der Länder liegt uns nunmehr die geänderte Verordnungslage vor. Hierüber möchten wir Sie informieren.

Es haben sich weitere **Änderungen in Bezug auf den berechtigten Personenkreis für den Zugang zur Notbetreuung** in den Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ergeben. Die aktuelle Übersicht auf Grundlage der *Sechsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 16.04.2020 entnehmen Sie der Anlage.

Die Ausnahmeregelung zur Notbetreuung gilt für Kinder weiterhin nur, wenn ein Erziehungsberechtigter des Kindes zu den in der aktuell geltenden Verordnung genannten Personengruppen gehört.

Der Zugang zur Notbetreuung wurde um folgende Berufsgruppen erweitert:

- Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind.
- Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien (mit Nachweis durch Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist).

Seite 1 von 2

Ferner besteht nun ein Zugang zur Notbetreuung für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 21 des Zweiten Sozialgesetzbuches. Als alleinerziehend gilt demnach die Person, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt.

Auch wenn Sie nun zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten gehören, bitten wir Sie weiterhin eingehend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme tatsächlich zwingend erforderlich ist. Mit steigender Kinderzahl steigt das Gefährdungsrisiko innerhalb der Einrichtungen exponentiell an. Damit geht ein erhöhtes Risiko für Kinder und Personal einher, was im Ernstfall zur vollständigen Schließung der Einrichtung führen kann.

Betreffende Eltern dieser Personengruppen, die Ihre **Kinder neu für die Notbetreuung anmelden** möchten, werden gebeten, den anhängigen Anmeldebogen auszufüllen und in der Einrichtung vorzulegen.

Bitte beurteilen Sie zunächst eigenständig, ob die genannten Voraussetzungen für Sie zutreffend sind.

Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, setzen Sie sich vorab bitte mit Herrn Stahl unter den genannten Kontaktdaten in Verbindung.

Zu diesen Beschlüssen gehört auch die **Verlängerung des Betretungsverbots von Kindertagesstätten bis zum 03. Mai 2020** für alle Kinder, deren Eltern nicht vom Personenkreis der aktuellen Verordnung zur Notbetreuung erfasst sind. Für diese besteht zunächst bis zum 03. Mai 2020 keine Möglichkeit der Betreuung in Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus).

Uns ist bewusst, dass diese Regelungen Familien vor große organisatorische und zum Teil auch finanzielle Herausforderungen stellt.

Hinsichtlich des Umgangs mit den Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten für den Monat 05.2020 werden wir Sie gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Bociek
Bürgermeister